

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
108	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 25. Sitzung des Kreistags am 24.09.2018	139
109	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zu wasserrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wienhörsterbach/Kannebrocksbach im Rahmen der Errichtung von neun Windenergieanlagen in Coesfeld-Flamschen gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	140
110	Kreis Coesfeld Herbstwasserschau 2018 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	141
111	Kreis Coesfeld Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Lüdinghausen“	141
112	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 31.08.2018 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.2005	149
113	Stadt Dülmen Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz	149
114	Stadt Dülmen Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“	150

108/18 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 25. Sitzung des Kreistags am 24.09.2018

Die 25. Sitzung des Kreistags findet am Montag, 24.09.2018, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, Eingliederungsmittel des Bundes für das Haushaltjahr 2018

- 3 Erstellung einer Publikation zur Aufarbeitung der NS-Zeit im Kreis Coesfeld
- 4 Begründung einer Partnerschaft zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 5 Unterstützungsangebot zur Fachkräftegewinnung – Zwischenstand der wfc GmbH
- 6 Erhöhung des Umlagebeitrages der wfc GmbH
- 7 Einführung des Knotenpunktsystem in der Radregion Münsterland
- 8 Vergünstigte Nutzung von Bussen und Bahnen im Münsterland für Inhaber der Jugendleitercard (JULEICA); hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

- 9 MobiTicket-Sozialticket 2019;
hier: Weiterführung auf der Basis aktueller Nachfrage-
daten/Förderantrag
- 10 3. Nahverkehrsplan für den Kreis Coesfeld;
hier: formales Beteiligungsverfahren
- 11 Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses des Jah-
res 2017 und Entlastung des Landrates
- 12 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt
NRW (gpaNRW) im April 2016 bis März 2018 - Gesamt-
abschluss und Beteiligungen des Kreises Coesfeld
- 13 Prüfergebnis der Bezirksregierung Münster zum Jahres-
abschluss 2016
- 14 Ablehnung von Tarifierhöhungen im ÖPNV im Kreis
Coesfeld;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.09.2018
- 15 Beginn der Sitzungen des Kreistages und seiner Aus-
schüsse
- 16 Mitteilungen des Landrats
- 17 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 10.09.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

109/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zu wasser- rechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wienhör- sterbach/Kannebrocksbach im Rahmen der Errichtung von neun Windenergieanlagen in Coesfeld-Flamschen gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bürgerwindpark Flamschen GmbH & Co. KG plant auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen in Coesfeld-Flamschen
die Errichtung von fünf Windenergieanlagen.

Zum Ausgleich einer dazu erforderlichen Verrohrungsstrecke
von 25 m werden drei verschiedene Kompensations-
maßnahmen umgesetzt:

- 1) Ökologische Umgestaltung des Wienhörsterbaches auf
110 m Länge einschl. Bepflanzung
- 2) Abbruch einer alten Stauanlage und Wiederherstellung
der Durchgängigkeit
- 3) Abbruch einer alten Sohlterrasse mit Ersatz durch eine
Sohlgleite und Wiederherstellung der abgängigen Bö-
schungsbereiche.

Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen
Gewässerausbau. Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine
Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prü-
fen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprü-
fung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorpüfungsverfahrens (Screen-
ing) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeits-
prüfung nicht erforderlich ist.

Durch die Maßnahme ist keine nachhaltig nachteilige Verän-
derung auf die UVP-Schutzgüter zu befürchten, sondern es
wird eine Verbesserung der Schutzgüter erwartet.

Die negativen Auswirkungen beschränken sich auf die Bo-
denbewegungen, denen eine klare Verbesserung der Öko-
logie des Wienhörsterbaches und Kannebrocksbaches ge-
genübersteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht
selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 11.09.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

110/18 - Kreis Coesfeld**Herbstwasserschau 2018 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld**

Datum	Zeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
31.10.2018, Mittwoch	9 Uhr	Obere Stever	Gaststätte "Krone" Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
05.11.2018, Montag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Halterner Str.178, Dülmen, östl. des Heubachs
06.11.2018, Dienstag	9 Uhr	Vechte	Parkplatz Gaststätte "Mühlenkamp Höpingen", Darfeld
07.11.2018, Mittwoch	9 Uhr	Mittlere Berkel	Gaststätte Grüner, Fabianusplatz 5 in Osterwick
08.11.2018, Donnerstag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Haltener Str.178, Dülmen, westl. des Heubachs
12.11.2018, Montag	9 Uhr	Unterer Kleuterbach	Gaststätte "Kentrup", Krummer Timpen 4, 48249 Dülmen-Buldern
13.11.2018, Dienstag	9 Uhr	Stever Lüdinghausen	Parkplatz Wolfsberger Str. bei Hotel "Zur Post", Lüdinghausen, Schaugebiet I = westl. Stevereinzugsgebiet und Aabach
14.11.2018, Mittwoch	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte "Graes", Hövel 12, Nottuln südwestl. Verbandsgebiet
15.11.2018, Donnerstag	9 Uhr	Stever Lüdinghausen	Parkplatz Gaststätte "Plettenberger Hof", Schloßstr. 28, Nordkirchen, Schaugebiet II = östl. Stevereinzugsgebiet
19.11.2018, Montag	9 Uhr	Oberer Heubach	Gaststätte "Haus Zumbült", Coesfeld-Lette
20.11.2018, Dienstag	9 Uhr	Stever-Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstr.2, Senden
21.11.2018, Mittwoch	9 Uhr	Untere Berkel	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
22.11.2018, Donnerstag	9 Uhr	Obere Stever	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
26.11.2018, Montag	9 Uhr	Dinkel	Riege 11, Rosendahl-Holtwick
27.11.2018, Dienstag	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte "Graes", Hövel 12, Nottuln, restliches Verbandsgebiet
28.11.2018, Mittwoch	9 Uhr	Sandbach	Hof Hölper, Leversum 97, Lüdinghausen
29.11.2018, Donnerstag	9 Uhr	Stever-Lippe-Ofen	Stadtverwaltung Ofen
03.12.2018, Montag	9 Uhr	Steinfurter Aa	Hof Leusing, Esking 42, Billerbeck
04.12.2018, Dienstag	9 Uhr	Untere Berkel	Gaststätte "Heidehof", Goxel 37, Coesfeld, Gebiet Coesfeld
05.12.2018, Mittwoch	9 Uhr	Stever- Senden	Gaststätte "Lindfeld", Senden-Ottmarsbocholt
06.12.2018, Donnerstag	9 Uhr	Emmerbach	Alte Gaststätte "Sellhorst-Westhues", Herben, B54
10.12.2018, Montag	9 Uhr	Obere Berkel	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck

Coesfeld, 24.08.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

111/18 - Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Lüdinghausen“**

- Beschluss des Verbandsausschusses vom 16. August 2018 -

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| § 1 | Name, Sitz, Rechtsform | § 8 | Amtszeit der Ausschussmitglieder |
| § 2 | Verbandsgebiet | § 9 | Zuständigkeit des Verbandsausschusses |
| § 3 | Aufgaben | § 10 | Sitzung des Ausschusses |
| § 4 | Unternehmen, Plan | § 11 | Beschließen im Ausschuss |
| § 5 | Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis | § 12 | Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes |
| § 6 | Verbandsorgane | § 13 | Amtszeit der Vorstandsmitglieder |
| § 7 | Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses | § 14 | Aufgaben des Vorstandes |
| | | § 15 | Aufgaben des Verbandsvorstehers |
| | | § 16 | Sitzungen des Vorstandes |
| | | § 17 | Haushaltsplan |
| | | § 18 | Rechnungslegung und Prüfung |
| | | § 19 | Entlastung des Vorstandes |
| | | § 20 | Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung |
| | | § 21 | Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen |
| | | § 22 | Verbandsbeiträge |
| | | § 23 | Beitragsverhältnis |
| | | § 24 | Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten |

- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Steuer-Lüdinghausen“**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Steuer-Lüdinghausen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 – BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Steuer vom Dortmund-Ems-Kanal (neue Fahrt) in Olfen bis zur Einmündung des Kleuterbaches in die Steuer mit den seitlich zufließenden Gewässern (Aarbach, Westrupe Bach, Beverbach, Teufelsbach, Gorbach, Capeller Bach, Katzbach, Flothbach, Gronenbach, Hesselmanngraben, Katenbergbach, Seppenrader Bach).
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 - 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 – GV NW S. 559 - in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten,
 - 2. sonstige Gewässer auszubauen, soweit schädliche Gewässeränderungen nach § 3 Nr. 10 des WHG es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 des LWG besteht,
 - 3. eigene Verbandsanlagen herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus gegen Kostenerstattung

- 1. sonstige Gewässer im Verbandsgebiet ausbauen, soweit sie dem sachlichen Nutzen der Mitglieder dienen
 - 2. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herrichten, erhalten und unterhalten
- In diesem Fall hat der Verband eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen, in dem u.a. die Einzelheiten der Kostenerstattung geregelt werden.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (der Beschreibung, Zeichnung oder dem Nachweis etc.) der jeweiligen Aufgabe.

**§ 5
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Gruppe A
Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
 - 2. Gruppe B
Die Eigentümer der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
 - 3. Gruppe C
Die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen, Senden und die Städte Dülmen, Lüdinghausen, Olfen (Kreis Coesfeld) und Selm (Kreis Unna) mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

**§ 6
Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Verbandsvorstand.

**§ 7
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:
 - 1. Erschwerer
(Gruppe A) 1 Mitglied
 - 2. Gewässereigentümer, Gewässeranlieger -
Vorteilhaber -
(Gruppe B) 7 Mitglieder
 - 3. Städte und Gemeinden als Vertreter von
Grundstückseigentümern des seitlichen
Einzugsgebietes der Gemeinden
(Gruppe C) 5 Mitglieder
wovon

- 1 der Gemeinde Senden
- 1 der Gemeinde Nordkirchen
- 1 der Gemeinde Ascheberg
- 2 der Stadt Lüdinghausen

angehören.

Eine Stellvertretung findet statt; sie ist persönlich und bei der Wahl (Abs. 2) oder Benennung (Abs. 11) festzulegen.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter. Die auf die Gruppen der Erschwerer und Gewässereigentümer / Gewässeranlieger (Vorteilhabende) entfallenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe Erschwerer und Gruppe Gewässereigentümer/-anlieger durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppe Erschwerer und Gewässereigentümer/-anlieger hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder der Gemeinden und Städte im seitlichen Einzugsgebiet des Verbandes werden von den nach Abs. 1 beteiligten Städten und Gemeinden benannt.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein persönlicher Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied und Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied sowie einen Stellvertreter benennen.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien
 6. Aufnahme von Darlehen
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-

schienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Dabei muss auf die Gruppen nach § 7 Abs. 1 mindestens je 1 Mitglied entfallen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere
1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes
 2. Aufstellung von Übersichten gem. § 74 LWG NRW
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 50.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen
 6. Weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Ver-

band verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,
1. Art und Umfang der pflichtigen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im Einzelnen festzulegen,
 2. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis zur Höhe von 20.000 € zu vergeben,
 3. die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen,
 4. Beitragsbescheide zu erlassen und
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Vorstandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen der selben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmende Ausschussmitglieder zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinander folgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a. Einhaltung des Haushaltsplanes
 - b. Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeiträge
 - c. Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - d. Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betre-

ten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedigungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs-, Ausbau- und sonstige Maßnahmen erhoben.
- (5) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag für die Gewässerunterhaltung der Gruppe A (Erschwerer) wird insgesamt vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschweris der Unterhaltung umgelegt.
- (3) Für die Ermittlung des Geldbetrages der Gruppe C (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet) gilt:
Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B (Gewässeranlieger) monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.
- (4) Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis zum Verbandsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (5)
 - a) Der Geldbeitrag für den Gewässerausbau im Sinne des § 3 Abs. 1 der Veranlasser wird insgesamt vorab als vom Hundertsatzes des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser nach dem Maße ihrer Veranlassung umgelegt.
 - b) Der nach Abzug der Beiträge gem. § 5a verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 umgelegt. Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund des Ausbaus und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen.
 - c) Der nach Abzug des Kostenanteils der Veranlasser und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden gem. §§ 69 Abs. 2 in Verbindung mit 64 Abs. 1 LWG NRW aufgeteilt.
- (6) Die Beitragslast für die Herstellung und Unterhaltung von eigenen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder, wobei die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Größe des Vorteils nach einem Flächenmaßstab umgelegt werden.

§ 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer oder an

einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben
 - der zu zahlende Betrag
 - die Zahlstelle
 - und die Zahlungsfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen, das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31
Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstigen nach § 3 und § 4 zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerern, die in außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, werden über die Bekanntmachungen schriftlich informiert.

§ 33
Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34
Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 € hinausgehen.
 3. Die Übernahme von Bürgerschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

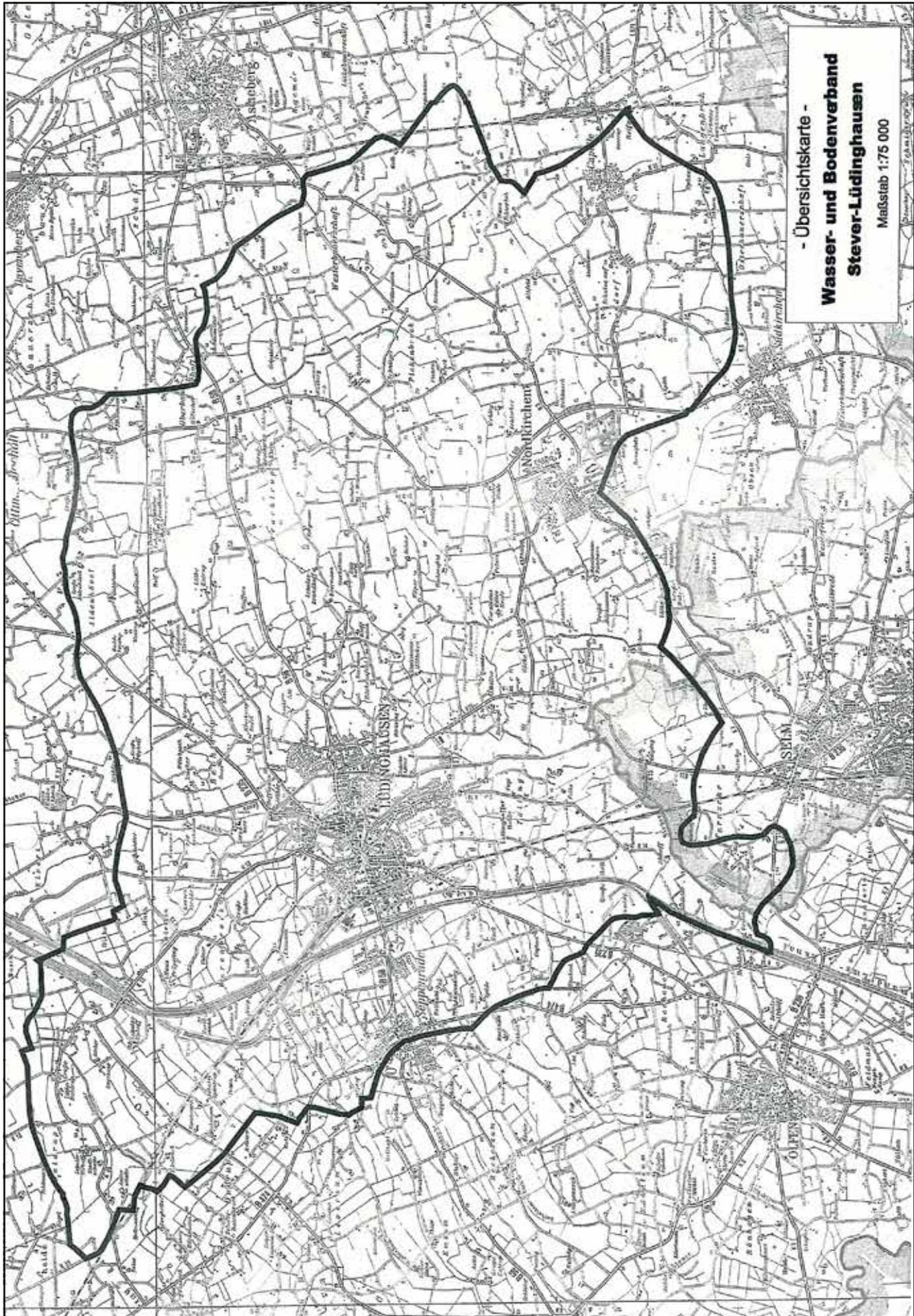
§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 2008, sowie die Satzungsänderung vom 28.06.2011 außer Kraft. Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“ in seiner Sitzung am 16.08.2018 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der z. Z. gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 06.09.2018

Der Landrat des Kreises Coesfeld
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

Anlage zur Nr. 111/18 - Kreis Coesfeld



112/18 - Stadt Dülmen**II. Änderungssatzung vom 31.08.2018 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.2005****Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.08. 2018 folgende Änderung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I**§ 3
Stimmbezirke**Absatz 2 wird eingefügt:

Finden gleichzeitig Wahlen statt, so entsprechen die Stimmbezirke den Kommunalwahlbezirken.

**§ 9
Tag des Bürgerentscheids**Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Bürgermeister kann die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der II. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 31.08.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

113/18 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
4. Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
5. Übermittlung der Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz
Sie können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Für folgende Melderegisterauskünfte ist eine Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich:

1. Einfache Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Sie können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung Gebrauch machen. Bitte wenden Sie sich an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen,
Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen**

Dülmen, den 28.08.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

114/18 - Stadt Dülmen**Genehmigung / Satzungsbeschluss zur**

- 1.) 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte**
- 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.08.2018, Az.: 35.02.02.300-004/2018.0002 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 14.06.2018 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ genehmigt.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“ in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31849>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33073>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 03.09.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zur Nr. 114/18 - Stadt Dülmen

